

Hallenordnung für die Benutzung der städtischen Hallen in der Stadt Heubach

Der Gemeinderat der Stadt Heubach hat am 22. Februar 2011 nachfolgende Neufassung der Hallenordnung für die Benutzung der Sport- und Mehrzweckhallen der Stadt Heubach beschlossen:

§ 1

Sporthallen

- (1) Sporthallen im Sinne dieser Hallenordnung sind: sämtliche städtische Sport- und Mehrzweckhallen
Dazu gehören:
- Mehrzweckhalle Lautern
- Sporthalle Adlerstraße
- Rosensteinhalle
- Schillerschulturnhalle
- (2) Diese Hallen sind öffentliche Einrichtungen. Sie dienen in erster Linie dem Sportunterricht der Schulen. Darüber hinaus werden sie für den Sportbetrieb der Vereine und bei entsprechender Eignung auch für sonstige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.
- (3) Einrichtungen und Geräte im Sinne dieser Hallenordnung sind die Gegenstände, die in den Sporthallen vorhanden sind und dem Sportbetrieb unmittelbar (z.B. Turngeräte, Bälle) oder mittelbar (z.B. Bänke) dienen.

§ 2

Stadthalle, Saal Silberwarenfabrik und Feuerwehrhaus

- Für die
- Stadthalle
 - Saal des Kulturhauses „Silberwarenfabrik“
 - Saal des Feuerwehrhauses
- gelten die nachfolgenden Regeln, sofern diese grundsätzlich zutreffen können, analog.

§ 3

Benutzer und Besucher, Pflichten

- (1) Benutzer im Sinne dieser Hallenordnung sind Personen oder Personenvereinigungen (Vereine, Gruppen, Schulen, u.a.), die in den Hallen selbst Sport betreiben, als Veranstalter durch andere betreiben lassen oder in einer anderen Art und Weise nutzen. Bei Personenvereinigungen gelten für deren Mitglieder die Bestimmungen über Benutzer entsprechend.
- (2) Besucher im Sinne dieser Hallenordnung sind Personen, die zum Zuschauen oder aus anderen Gründen an Sport- und anderen Veranstaltungen in den in § 1 genannten Hallen teilnehmen, ohne selbst Sport auszuüben.
- (3) Die Sporthallen stehen bis 17.00 Uhr (außer samstags und sonntags) vorrangig den Schulen der Stadt Heubach zur Verfügung.
- (4) Für die Benutzung der Sporthallen wird von der Stadt Heubach ein Belegungsplan aufgestellt. Die in diesem Belegungsplan nicht enthaltenen Termine für Meisterschaftsspiele, Turniere und andere Sonderveranstaltungen sind beim Hauptamt der Stadt Heubach bzw. bei der Ortsverwaltung Lautern anzumelden, dort wird für diesen Zweck eine gesonderte Belegungsliste geführt.
- (5) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer und Besucher die Bedingungen dieser Hallenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (6) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen, sowie während der Schulferien können die Hallen nur in Absprache mit der Stadtverwaltung genutzt werden.

§ 4

Benutzungserlaubnis

- (1) Die Hallen dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt Heubach benutzt werden. Die Überlassung der Hallen an einen Veranstalter (Belegung) erfolgt durch das Hauptamt, das Kultur-Netz bzw. die Ortsverwaltung Lautern. Die Anträge auf Überlassung sind mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung beim Hauptamt der Stadt Heubach, dem Kultur-Netz oder bei der Ortsverwaltung Lautern schriftlich einzureichen. Sie müssen Angaben über Art, Zeitpunkt und voraussichtliche Dauer der Veranstaltung, sowie den Namen des Verantwortlichen und eines Stellvertreters enthalten.
- (2) Die Erlaubnis wird stets widerruflich erteilt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden und ist nicht übertragbar.
- (3) Die Beauftragten der Stadt Heubach haben jederzeit kostenlos Zutritt zu allen Veranstaltungen in den Hallen. Städtische Beauftragte im Sinne dieser Verordnung sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, insbesondere die jeweils zuständigen Hausmeister, Mitarbeiter des Hauptamtes und des Bauamtes.

§ 5

Benutzungsbeschränkung

- (1) Grundsätzlich dürfen die Sporthallen oder Sporthallenteile nur von

Übungsgruppen mit mindestens 8 Personen benutzt werden. Eine Benutzung bei Unterschreitung dieser Personenzahl ist nur mit Genehmigung der Stadt Heubach zulässig.

- (2) Die Benutzungserlaubnis kann insbesondere dann eingeschränkt werden, wenn dieses zu:
 - a) Durchführung von Meisterschaftsspielen, Turnieren u.a.
 - b) Durchführung anderer größerer Veranstaltungen
 - c) Ausführung von Bau- und Instandsetzungsarbeiten
 - d) Kostenersparnis bei der Gebäudeunterhaltung während der Schulferien oder
 - e) zur Schonung der Anlagen erforderlich ist. Ein Entschädigungsanspruch entsteht nicht.
- (3) Die Besucherzahl von Sport- und sonstigen Veranstaltungen kann aus Sicherheitsgründen beschränkt werden.
- (4) Die Heizungs- und Beleuchtungsvorrichtungen – insbesondere auch die Tonanlagen und Anzeigetafeln – dürfen nur vom zuständigen Hallenwart/Hausmeister bzw. einer mit der jeweiligen Technik vertrauten Person bedient werden.

§ 6

Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnis kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere wenn ein geänderter Belegungsplan in Kraft tritt oder wenn der Benutzer gegen die Hallenordnung bzw. die Anordnungen der städt. Beauftragten verstoßen hat.

§ 7

Pfleghche Behandlung der Anlagen, Haftung

- (1) Die Benutzer haben die Hallen sowie die Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu bewahren. Werden Beschädigungen festgestellt, sind diese dem zuständigen Hallenwart/Hausmeister oder einem anderen Beauftragten der Stadt Heubach unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Benutzer und Besucher haften für alle Schäden, die während der Benutzung schuldhaft verursacht werden. Die §§ 823 und 828 Abs. 2 BGB finden entsprechende Anwendung.

§ 8

Veränderungen in und an den Hallen

- (1) Veränderungen in und an den Hallen, z.B. Ausschmückungen, Absperren von Räumen und Schränken, Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Einbringen von Schränken, Schaukästen und Wandtafeln, Abstellen eigener Sportgeräte u.a. sind nur mit Genehmigung der Stadt Heubach zulässig.
- (2) Die genehmigten Veränderungen im Sinne des Absatzes 1 sind nur unter Aufsicht eines städt. Beauftragten auf Kosten des Benutzers durchzuführen. Die Genehmigung wird widerruflich erteilt.
- (3) Der Benutzer hat alle Veränderungen auf Verlangen der Stadt Heubach unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen und den bisherigen Zustand wiederherzustellen.
- (4) Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen aus den Hallen nicht entfernt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist zur leihweisen Entnahme von Geräten die vorherige Genehmigung des Hauptamtes der Stadt Heubach erforderlich.

§ 9

Aufgaben des Übungsleiters

- (1) Die Sporthallenbenutzer haben der Stadt Heubach einen verantwortlichen Übungsleiter und einen Stellvertreter schriftlich zu benennen.
- (2) Der Übungsleiter (Stellvertreter) oder der Veranstalter, der für die Beachtung dieser Hallenordnung verantwortlich ist, hat die Halle als Erster zu betreten und darf sie erst dann als Letzter verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Räumung der Halle einschließlich der Nebenräume überzeugt hat. Sofern sich keine Personen, insbesondere anderer Vereine, mehr in der Halle befinden hat er diese abzuschließen. Er persönlich ist hierfür verantwortlich.
- (3) Der Übungsleiter oder der Veranstalter überprüft das sorgfältige Verschließen aller Wasserentnahmestellen in den Sanitär- und Duschräumen, sorgt für Ordnung in den Umkleieräumen und hat bei Verlassen der Halle die Beleuchtung auszuschalten.
- (4) Der Übungsleiter oder der Veranstalter trägt während der Hallenbenutzung die volle Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.
- (5) Der Übungsleiter oder der Veranstalter hat die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Sicherheit für den gewollten Zweck zu prüfen und laufend zu überwachen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungsgegenstände oder Geräte

nicht benutzt werden. Diese sind mit einem geeigneten Hinweis auf ihre Beschädigung zu versehen. Der Mangel ist dem Hallenwart/Hausmeister oder einem anderen Beauftragten der Stadt Heubach unverzüglich anzuzeigen.

§ 10

Freistellung von Schadensersatzansprüchen

- (1) Der Benutzer stellt die Stadt Heubach von etwaigen Schadensersatzansprüchen (einschl. Prozesskosten) seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Sportanlagen stehen.
- (2) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Heubach und deren Bedienstete und/oder Beauftragte. § 21 der Hallenordnung bleibt unberührt.
- (3) Der Benutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche der Stadt Heubach gedeckt werden.

§ 11

Räumung der Sporthallen

- (1) Der Übungsbetrieb ist nach Maßgabe des Belegungsplanes so rechtzeitig einzustellen, dass sich der Wechsel zwischen den Benutzungsberechtigten reibungslos vollzieht. Die Umkleieräume müssen innerhalb von 30 Minuten nach Schluss des Übungsbetriebes geräumt sein. Jeder Hallenbetrieb ist grundsätzlich um 22.00 Uhr beendet, sofern nichts anderes festgelegt wurde. Die Sporthallen müssen spätestens um 22.30 Uhr von den Benutzern verlassen sein.
- (2) Der Benutzer hat die Sporthalle unverzüglich freizumachen, wenn die Erlaubnis abgelaufen oder widerrufen ist.
- (3) Der Benutzer haftet für alle durch die Verzögerung der Räumung entstehenden Kosten und Schäden.

§ 12

Verhalten der Benutzer und Besucher

- (1) Alle Benutzer und Besucher haben sich in den Hallen einschließlich Nebenräume so zu verhalten, dass
 - a) kein anderer Benutzer, Besucher oder Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
 - b) die Hallen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verunreinigt oder beschädigt werden.
- (2) Das Betreten der Sporthallen einschließlich Nebenräume ist nur unter Aufsicht des Übungsleiters bzw. dessen Stellvertreters gestattet.
- (3) Schulklassen dürfen die Sporthallen einschließlich Nebenräume nur unter Aufsicht einer Lehrperson betreten. § 8 der Hallenordnung gilt entsprechend.
- (4) Die Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für eine Benutzung der Hallen. Lärmen und Toben ist zu vermeiden. Rauchen ist in den Hallen grundsätzlich nicht gestattet.
- (5) Die Benutzer müssen darauf bedacht sein, die Halle einschließlich der Einrichtungsgegenstände und Geräte pfleglich und sachgemäß zu behandeln.
- (6) Die Geräte dürfen beim Transport nicht über den Boden geschleift werden. Sind keine entsprechenden Transportvorrichtungen vorhanden, müssen die Geräte von den Benutzern getragen werden.
- (7) Schwingende Geräte (z.B. Ringe) dürfen immer nur von einer Person benutzt werden.
- (8) Bewegliche Turngeräte sind unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten unter Aufsicht des Übungsleiters bzw. Lehrpersonals aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort zurückzubringen.
- (9) Turnpferde, Turnböcke, Barren usw. sind nach ihrer Benutzung tief zu stellen. Reckstangen sind abzunehmen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen im Geräteraum abzusenken.
- (9) Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in den dafür bestimmten Behältnissen aufzubewahren.
- (10) In den städtischen Sport- und Mehrzweckhallen gilt, sofern nichts anderes bestimmt ist, ein Haftmittelverbot (Handball). Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb in der Sporthalle Adlerstraße darf nur wasserlösliches Haftmittel verwendet werden, sofern eine einvernehmliche Lösung bezüglich der Reinigung mit dem Handballverein gefunden wurde.
- (11) Alle Geräte sind nach ihrer Benutzung auf den dafür bestimmten Platz zurückzustellen.

§ 13

Sportbekleidung

Die Benutzer dürfen die Spielflächen nur in üblicher Sportbekleidung und in sauberen Sportschuhen mit nicht abfärbenden Sohlen betreten. Das Betreten des Halleninnenraums und der Spielflächen mit Straßenschuhen ist untersagt, dies gilt auch für Turnschuhe bzw. Fußballschuhe, die zuvor im Freien getragen wurden.

§ 14

Einstellen von Geräten, Kraftfahrzeugen und Fahrräder

- (1) Vereinseigene Geräte dürfen mit Genehmigung der Stadt Heubach stets widerruflich in den Hallen untergebracht werden. Die Geräte sind als solche deutlich zu kennzeichnen. Die Stadt übernimmt für vereinseigene Geräte keine Haftung, auch nicht für Zerstörung durch höhere Gewalt oder Beschädigung durch Dritte.
- (2) Das Einstellen von Fahrrädern, Mofas u.a. in den Hallen ist nicht gestattet.

§ 15

Gewerbeausübung

- (1) Der Verkauf von Waren aller Art, vor allem der Verkauf von alkoholischen Getränken und das Anbieten sonstiger gewerblicher Leistungen ist nur mit Zustimmung und Genehmigung der Stadt Heubach erlaubt.
Der Veranstalter hat bei Bewirtung mindestens drei nicht alkoholische Getränke anzubieten, deren Preis – auf den Liter umgerechnet – nicht höher als der des billigsten alkoholischen Getränkes ist.
- (2) Der Benutzer hat alle erforderlichen Genehmigungen (z.B. Schank-erlaubnis nach dem Gaststättengesetz) einzuholen und die hierfür anfallenden Gebühren zu tragen.

§ 16

Werbung

Das Anbringen von Werbung ist nur mit Genehmigung der Stadt Heubach zulässig.

§ 17

Kassen-, Kontroll- und Sanitätspersonal

Der Benutzer stellt das Kassen- und sonstige Kontrollpersonal und sofern erforderlich für die Bereitstellung einer Sanitäts- und Feuerwache.

§ 18

Benutzungsentgelte

Für die Überlassung und Benutzung der Hallen werden Gebühren nach der jeweils gültigen Entgeltordnung der Stadt Heubach erhoben. Die vorhandenen Sportgeräte in den Sporthallen (außer Kleingeräte wie z.B. Bälle und Seile) stehen den Vereinen unentgeltlich zum Übungs- und Trainingsbetrieb zur Verfügung.

§ 19

Ausführungsvorschriften

Die Stadt Heubach kann erläuternde Vorschriften zur Ausführung dieser Hallenordnung erlassen.

§ 20

Hausrecht

- (1) Der Hallenwart/Hausmeister oder die anderen städt. Beauftragten haben das Recht, jederzeit die Beachtung der Hallenordnung zu überprüfen. Den Anordnungen des Hallenwartes/Hausmeisters bzw. der anderen städt. Beauftragten ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Hallenordnung kann dem Einzelnen, der Gruppe oder dem ganzen Verein zeitweilig oder dauernd das Betreten der Halle untersagt und das sofortige Verlassen der Halle angeordnet werden.
- (2) Ein befristetes oder dauerndes Hausverbot wird schriftlich von der Stadt Heubach ausgesprochen.
- (3) Beschwerden sind dem Hallenwart/Hausmeister oder in besonderen Fällen dem Leiter des Hauptamtes der Stadt Heubach bzw. dessen Stellvertreter vorzutragen. Diese sind ihrerseits verpflichtet, grobe Verstöße gegen die Hallenordnung entsprechend zu sanktionieren.

§ 21

Aufsicht, Sicherheit und Ordnung

- (1) Der Veranstalter ist für die Beachtung der feuerpolizeilichen, gaststättenrechtlichen, versammlungsrechtlichen und sonstigen Vorschriften verantwortlich, ebenso für die Einhaltung der für die Hallen höchstens zulässigen Besucherzahl (Bestuhlungsplan).
- (2) Der Veranstalter hat bei Bedarf, insbesondere auf Anordnung der Stadtverwaltung einen Ordnungsdienst aufzustellen, der vor allem für Ruhe und Ordnung zu sorgen und den Hausmeister in der Ausübung des Hausrechts zu unterstützen hat.
- (3) Der Veranstalter muss auf seine Kosten für eine Feuersicherheitswache der Freiwilligen Feuerwehr sorgen, wenn er eine Veranstaltung mit Bewirtung abhält oder wenn die sonst von der Stadtverwaltung angeordnet ist.
- (4) Der Veranstalter hat besonders gewissenhaft auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen (JuSchG) zu achten.
- (5) Der Veranstalter muss die Halle mit allen benutzten Räumen und Nebenräumen nach der Veranstaltung dem Hausmeister besenrein und ordnungsgemäß übergeben.

§ 22

Haftung

- (1) Die Stadt Heubach haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem

Betrieb und der Benutzung der Hallen entstehen, wenn eine ihrer Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Die Haftung für Schäden an den Rechtsgütern Leben, Körper und Gesundheit, auch für einfache Fahrlässigkeit, bleibt unberührt.

- (2) Von dieser Hallenordnung bleibt darüber hinaus die Haftung der Stadt Heubach als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß § 836 BGB unberührt.
- (3) Die Stadt Heubach haftet nicht für mitgebrachte Sachen (z.B. Garderobe, Schmuck, Bargeld) bzw. für die an den Hallen abgestellten Kraftfahrzeuge, Mofas, Fahrräder u.a.
- (4) Veranstalter, welche die Hallen wiederholt benützen, sind zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet. Auf Verlangen der

Stadt hat der Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder Sicherheit zu leisten. Die Höhe wird von der Stadtverwaltung festgesetzt.

§ 23

Inkrafttreten

Die Hallenordnung tritt am 01.04.2011 in Kraft. Die bis dahin geltenden Hallenordnungen sind ab diesem Zeitpunkt aufgehoben.

Ausgefertigt
Heubach, den 23. Februar 2011
gez. Maier, Bürgermeister